

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sachverständigen- und Ingenieurbüro

Dipl.-Ing. Dirk Eisenhut

Gartenstr. 1, 08349 Johannegeorgenstadt, Tel. 03773-8819881, Fax.037738819882

1. Abtretung von Rechten aus dem Vertrag

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Sachverständigenvertrag Dritten abzutreten. Dritte können gegenüber dem Sachverständigen aus diesem Vertrag und aus dem unter Zugrundelegung dieses Vertrages gefertigten Gutachtens keine Rechte geltend machen.

2. Pflichten des Sachverständigen

Der Sachverständige ist verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen seinem Sachverstand nach und den allgemein gültigen Regelwerken und Normen zu erfüllen.

Sollten Erschwernisse die fristgerechte Ausführung des Gutachtens behindern oder verzögern, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Sämtliche die Gutachtenausfertigung und dessen Begleitumstände betreffende Geschehnisse, Fakten, Unterlagen etc. unterliegen dem Geschäftsgeheimnis. Der Sachverständige ist verpflichtet, dieses Geschäftsgeheimnis gegenüber Dritten zu wahren. Bei Gutachten, welche dem Zweck nach bestimmt sind, der Justiz als Beweisführung vorgelegt zu werden, hat der Sachverständige das vom Auftraggeber genehmigte Recht, im Rahmen der Gutachtenausführung der Justiz auf dessen ausdrückliche Anforderung Rede und Antwort zu stehen.

Der Sachverständige ist weiterhin verpflichtet, die Verhaltensregeln, die der Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat, unbedingt zu beachten. Subunternehmer sind vom Sachverständigen auf diese Verhaltensregeln zu verpflichten und einzuweisen.

3. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dem Sachverständigen sämtliche Unterlagen bereitzustellen (sofern vorhanden), um die Gutachtenerstattung zu ermöglichen. Die genannten Unterlagen dürfen ohne Genehmigung ihres Urhebers weder veröffentlicht noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden. Sie sind auf Verlangen zurückzugeben, wenn nichts anderes vereinbart ist.

4. Vorzeitige Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Wird der Vertrag aus einem anderen Grunde vom AG gekündigt, so hat der Sachverständige Anspruch auf Vergütung für die bis zum Eingang der Kündigung gefertigten Leistungen. Diese sind nachzuweisen.

5 Abnahme, Haftung, Gewährleistung

- a Der Sachverständige haftet für sämtliche Ausführungen, welche er in seinem Gutachten dargestellt hat, sofern es sich um Ausführungen handelt, die er selbst gefertigt hat oder durch von ihm eingesetzte Subunternehmer erstellt wurden. Werden Vorleistungen vom Auftraggeber (Bestandsplanung, Berechnungen usw.) auf Wunsch des Auftraggebers übernommen, so beschränkt sich die Haftung auf mathematische Fehler im Umgang mit den vorgenannten Unterlagen. Der Auftraggeber kann dann keine Haftung für das Gesamtergebnis herleiten, wenn die Grundlagen des Gutachtens von ihm stammen und der Sachverständige keine Gelegenheit erhielt, diese nachzuprüfen (z.B. aufgrund Honorarvereinbarung)
- b Der Sachverständige haftet grundsätzlich nicht nur gegenüber seinem Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten. Das beauftragte Gutachten ist jedoch nur für den Auftraggeber und für den angegebenen Zweck bestimmt. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Sachverständigen.
- c Der Sachverständige haftet für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur dann, wenn er die Schäden durch ein mangelhaftes Gutachten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Alle darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Das gilt auch für Schäden, die bei einer Nacherfüllung entstehen. Für den Fall der groben Fahrlässigkeit wird die Haftung der Höhe nach auf höchstens 20% des ermittelten Wertes bzw. nach den Deckungsgrenzen entsprechend Punkt g begrenzt.
- d Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nachbesserung des mangelhaften Gutachtens verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit oder angemessen gesetzter Frist nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen.
- e Ansprüche des Auftraggebers verjähren nach 5 Jahren, sofern gesetzlich keine kürzeren Verjährungszeiten vorgesehen sind oder die Parteien individuell keine abweichende Vertragsabrede getroffen haben.
- f Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der Leistung; die Abnahme ist dann vollzogen, wenn der Auftraggeber innerhalb 8 Tagen nach Eingang keine Mängel am Werk geltend gemacht hat; die §§ 633, 634 BGB gelten sinngemäß. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das fertige Gutachten persönlich zu übergeben und auf Verlangen das Gutachten gemeinsam mit dem Auftraggeber schrittweise durchzugehen. Über die Übergabe des Gutachtens wird ein Übergabeprotokoll erstattet; der Auftraggeber ist verpflichtet, bei diesem mitzuwirken.
- g Der Auftragnehmer unterhält eine Berufshaftpflichtversicherung bei der HDI-Gerling Firmen und Privat Vers. AG in Hannover mit folgenden Deckungssummen: Personenschäden 3.000.000 €, Sach- und Vermögensschäden 300.000 €.

6. Vertragsbeginn

Der Vertrag kommt erst dann zustande, wenn durch den Auftraggeber die ggf. vereinbarte Zahlung der Vorkasse erfolgt ist.

Stand:01/2019